

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Herrn
Andreas Wolkenhaar
OT Brehna
An der B 100 Nr. 8
06796 Sandersdorf-Brehna

Amt: Dezernat II - Dezernatsbereich
Besucheradresse: Zeppelinstraße 15
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Di.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Fr.: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Wohmann
Zimmer: 145
Telefon: 03496/601220
Fax: 03496/601222
E-Mail*: baerbel.wohmann@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum
17.07.2018

Sehr geehrter Herr Wolkenhaar,

Bezug nehmend auf Ihre Fragen anlässlich der 27. Sitzung des Kreistages am 22.03.2018 teile ich Ihnen nach Prüfung durch die Fachämter zu den Ereignissen vom 16.-18.03.2018 (Schneeverwehungen) folgenden Sachstand mit.

Zu 1./3:

Gemäß § 1 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) umfasst eine Hilfeleistung alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt bei Unglücksfällen oder Notständen. Hierfür sind gemäß § 2 Absatz 1 BrSchG LSA die Gemeinden (Feuerwehren) zuständig.

Eine Hilfeleistung wird man immer dann annehmen müssen, wenn ein Unglücksfall i.S.d. § 1 Absatz 1 BrSchG LSA vorliegt. Unter einem Unglücksfall ist jedes Ereignis zu verstehen, dass mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bewirkt oder zu bewirken droht. Unter einer erheblichen Gefahr i.S.d. § 3 Nr.3c des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) wird insbesondere eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben oder Gesundheit verstanden. Das Vorliegen sowohl eines Unglücksfalls (plötzlich eintretendes Ereignis) als auch einer erheblichen Gefahr war bei diesem Ereignis nicht erkennbar.

So teilten die Anrufer der Leitstelle Anhalt-Bitterfeld lediglich mit, dass Kraftfahrzeuge in einer Schneewehe feststecken. Bereits bei dem Befahren der Straße hätten die Kraftfahrzeugführer klar erkennen müssen, dass ein sicheres Durchkommen auf diesem Wege nicht möglich sein wird. Diese Erkenntnis hätte bei den Kraftfahrzeugführern schon deshalb bestehen müssen, da die winterlichen Verhältnisse bereits im Vorfeld über den Deutschen Wetterdienst angekündigt wurden.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:00 – 18:00
Dienstag: 08:00 – 18:00
Mittwoch: 08:00 – 14:00
Donnerstag: 08:00 – 18:00
Freitag: 08:00 – 14:00
sowie nach Vereinbarung

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur*

Ebenso darf derjenige, welcher ein Fahrzeug führt, nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen. Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn sein Fahrzeug entsprechend ausgerüstet ist und den genannten Verhältnissen genügt. Das Befahren bestimmter Straßen zu diesem Zeitpunkt könnte somit bereits als grob fahrlässig eingeordnet werden.

Ferner ging aus den geführten Gesprächen zwischen den Anrufern und der Leitstelle Anhalt-Bitterfeld nicht hervor, dass es bei den Fahrzeuginsassen zu gesundheitlichen Problemen gekommen ist, die sich infolge einer Verletzung, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten (erhebliche Gefahr).

Abschließend gilt zu sagen, dass ein Kraftfahrzeugführer, insbesondere bei winterlichen Verhältnissen, nicht völlig von der Verantwortung für sich und sein Fahrzeug entbunden werden kann. Vielmehr ist von einem verantwortungsvollen Kraftfahrer zu erwarten, dass er neben der Festlegung seiner Fahrweise und der Ausstattung seines Fahrzeuges auch die Witterungsverhältnisse einzuschätzen und zu beachten hat.

Unter Beachtung der vorangegangenen Ausführungen gab es für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren kein Erfordernis.

Sollte es zukünftig jedoch erwünscht sein, benötigt der Landkreis eine entsprechende Festlegung seitens des Bürgermeisters, in diesen Fällen grundsätzlich die Feuerwehren seines Zuständigkeitsbereiches zu alarmieren und zum Einsatz zu entsenden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil der Feuerwehrfahrzeuge keine Allradtechnik besitzt und dadurch oftmals selbst zum Hilfebedürftigen werden kann und wird.

Zu 2.

Die Kommunikation zwischen der Leitstelle und dem Lage- und Führungszentrum der Polizei Dessau erfolgt in der Regel über eine telefonische Festnetzverbindung. Hierzu gab es bestimmte Hinweise oder Meldungen seitens der Polizei, welche jedoch nicht gelistet wurden bzw. werden. Somit ist eine zahlenmäßige Benennung nicht möglich.

Zu 4.

Straßensperrungen sind Eingriffe in den Straßenverkehr – zuständig ist im Normalfall die Straßenverkehrsbehörde. Für Sperrungen von Straßen bei „Extremwetterlagen“ ist die Kreisstraßenmeisterei nicht zuständig.

Zu 5.

Die K 2060, Ortsausfahrt Brehna war nicht die einzige Strecke, wo im Altkreis Bitterfeld Schnee- verwehungen aufgetreten sind.

Die Route wurde vom 18.03. bis 21.03.2018 mit zwei Winterdienstfahrzeugen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH bedient – mehr war offensichtlich mit dem vorhandenen Personal und der Technik nicht leistbar.

Zu 6.

Schnee- verwehungen können mit dem Schneepflug beseitigt werden. Es kommt auf die konkrete Situation vor Ort an. Sind die Schneewehen mannshoch, sind schwere Technik oder auch Schneefräsen erforderlich. Das hat aber nichts mehr mit „normalem“ Winterdienst zu tun.

Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke bekommen von der Kreisstraßenmeisterei Köthen die Winterdiensttouren und Einsatzzeiten vorgeschrieben. Laut Vertrag bzw. Winterdienstplan besteht das Anforderungsniveau in den Zeiträumen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werktags (ABI-KW ab 4.00 Uhr) und 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen. Für die Sperrung von Straßen sind die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke nicht zuständig, sondern Leitstelle, Polizei oder Feuerwehr.

Winterdiensttouren wurden in Eigenregie am 18.03.2018 in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr mit 3 Fahrzeugen beräumt. Schwerpunkt waren Schneeverwehungen, z.B. Wolfen-Siebenhausen K 2049, Siebenhausen-Bobbau K 2051 und B 100–Roitzsch K 2058.

Die Kreisstraßenmeisterei war an den Tagen vom 16.03.-18.03.2018 in Köthen (Anhalt) und Zerbst/Anhalt in der Zeit von 3.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Einsatz. Einsätze gab es auch an diesen Tagen rund um die Uhr (bis 3.30 Uhr) entsprechend vorhandener Arbeitskräfte.

Zu 8.

Die Kreisstraßenmeisterei wurde seitens der Leitstelle telefonisch über Schneeverwehungen und festgefahrene Fahrzeuge entsprechend der eingegangenen Meldungen zeitnah informiert.

Zu 9.

Eine Entscheidung der Kreisstraßenmeisterei über Annahme und Vergütung externer Hilfe setzt ein Angebot voraus. Es ist nicht bekannt, dass „Externe“ der Kreisstraßenmeisterei Hilfe angeboten und auch eine Vergütung verlangt haben. Im Gegenteil – unsere Beschäftigten waren zeitweise auf der B 183 tätig, um der Landesstraßenbaubehörde Unterstützung zu geben – angefordert vom zentralen Ordnungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Zu 10.

Beschwerden sind dem Amt BKR nicht bekannt. Ein Bürger bat den Landrat bzw. das Amt BKR um die Beantwortung von mehreren Fragen. Diese wurden auch entsprechend beantwortet.

Zu 11.

In den Medien, speziell vom Deutschen Wetterdienst, wurde bereits im Vorfeld über mögliche Wetterunbilden gewarnt. Im Verlaufe des 16. und 17.03.2018 waren gravierende größer flächige Schneeverwehungen nicht ersichtlich bzw. bekannt. Erst in den Abendstunden bzw. in der Nacht vom 17. auf den 18.03.2018 nahm der Wind extrem zu, sodass es in der Folge in bestimmten Bereichen/Straßen zu erheblichen Verwehungen kam. Infolge der Häufung an Meldungen und vorliegenden Informationen über Verwehungen wurde dann am 18.03.2018 vormittags KATWARN ausgelöst.

Zu 12.

Wie zukünftig der Landkreis bei Extremwetterlagen verfährt, wird zurzeit geprüft.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die als Anlage beigefügte Übersicht von der Verschwiegenheitspflicht erfasst ist und daher nicht an außenstehende Dritte weitergegeben werden darf.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß


U. Schulze
Landrat